

Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

BMASGK-Gesundheit - IX (Öffentliche Gesundheit,  
Lebensmittel-, Medizin- und Veterinärrecht)

**Sabine Ladits**  
Sachbearbeiterin

[sabine.ladits@sozialministerium.at](mailto:sabine.ladits@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644830  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0021-IX/2018

## Parl. Anfrage 1728/J Lebensmittelsicherheit von Kindernährmitteln

Wien, 19.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1728/J der Abgeordneten Holzinger-Vogtenhuber** wie folgt:

### Frage 1:

Es gibt eine große Zahl an unterschiedlichen Produkten in diesem Segment, die jedoch von nur einer kleinen Zahl von Herstellern erzeugt wird. Hat ein Hersteller eine neue Kennzeichnungsbestimmung bei all seinen Produkten falsch umgesetzt, kann es zu einer hohen Beanstandungsquote kommen, die sich dementsprechend in der Statistik niederschlägt. Oft sind nur kleine formale Mängel, die keinen Einfluss auf die Produktqualität haben, betroffen.

Die häufigsten Beanstandungen betrafen:

1. Vermischung der derzeit geltenden Kennzeichnungsbestimmungen mit solchen, die erst 2020 in Kraft treten
2. mangelnde Information bezüglich der Allergenkennzeichnung
3. falsch angegebenes Mindesthaltbarkeitsdatum
4. fehlende Kennzeichnung der Portionsgröße

**Frage 2:**

Die Kennzeichnungsmängel betreffen einerseits die fehlende Einhaltung der allgemeinen Kennzeichnungsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 und andererseits fällt es den Herstellern schwer, die Anwendung von alter und neuer Rechtslage entsprechend zu differenzieren. Somit kommt es zu Kennzeichnungsverstößen, da die Hersteller Probleme haben, die noch geltende Verordnung über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, BGBl. II 1998/133, idgF, neben der neuen Verordnung (EU) 2016/127 für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung anzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass sich mit der alleinigen Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/127 für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung, die Zahl der Verstöße reduzieren wird.

**Frage 3:**

Bei den beiden Beanstandungen wegen Hygienemängel waren zwei Proben betroffen, bei denen der empfohlene Richtwert für präsumtive *Bacillus cereus* überschritten war. Dies deutet auf eine hygienisch nachteilige Beeinflussung der Ware hin (z.B. mangelhafte Qualität der Rohware).

**Fragen 4, 5 und 7:**

Das BMASGK organisiert in Zusammenarbeit mit der AGES und der Wirtschaftskammer Österreichs verschiedene Veranstaltungen zu den Themen mikrobiologische Risiken und gute Hygienepaxis. Weiters werden auch aktuelle Hygieneprobleme und mikrobiologische Risiken in der zuständigen Codexunterkommission diskutiert.

**Frage 6:**

Die Proben wurden im Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelgroßhandel gezogen.

**Frage 8:**

Bei der Feststellung der Mängel werden seitens der Behörde Maßnahmen gemäß § 39 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG zur Mängelbehebung im Unternehmen gesetzt.

Je nach Art des Mangels wird bei der dafür zuständigen Strafbehörde (Verwaltungsstrafbehörde bzw. Gericht) Anzeige erstattet.

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein

